

Az.: 5 A 305/16
4 K 1603/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Unterhaltsvorschussrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 3. September 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. März 2016 - 4 K 1603/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und ihrer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9, st. Rspr.; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 3 Diese Anforderungen erfüllt das Zulassungsvorbringen nicht.

- 4 a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2000, BVerwGE 112, 259), auf die das Verwaltungsgericht seine Entscheidung zutreffend stützt, sind für Kinder in Stiefelternfamilien die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht erfüllt, weil der sie erziehende Elternteil, wenn er (wieder-)verheiratet ist, nicht (mehr) "ledig, verwitwet oder geschieden" ist. Diese durch den Wortlaut der Norm vorgezeichnete Auslegung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG entspricht dem besonderen Gesetzeszweck des Unterhaltsvorschussgesetzes, eine Sozialleistung (nur) für die Kinder derjenigen Elternteile bereitzustellen, die Alltag und Erziehung auf sich gestellt bewältigen müssen. Der Gesetzgeber ist von einer besonderen, über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Belastung alleinerziehender Elternteile kleiner Kinder ausgegangen, die sich bei Ausbleiben des Barunterhalts verschärft. Die Milderung dieser besonderen, prekären Erziehungssituation ist Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes, nicht hingegen der bloße Ausgleich einer allein unterhaltsrechtlichen Doppelbelastung (BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2000, BVerwGE 112, 259 [260 f.]; BVerfG, Beschl. v. 3. März 2004 – 1 BvL 13/00 –, juris Rn. 21 ff.; vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 2012 – 5 C 20.11 –, BVerwGE 144, 306 [301]; SächsOVG, Beschluss vom 2. Februar 2015 – 5 D 50/14). Nach der Einschätzung des Gesetzgebers, gegen die Bedenken nicht ersichtlich sind, verbessert sich bei einer Wiederheirat des alleinerziehenden Elternteils zwar nicht die unterhaltsrechtliche, wohl aber die faktische Gesamtlage des Kindes und seines bislang alleinerziehenden Elternteils, sodass der gesetzliche Grund für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen entfällt. Dass die Nichtgewährung von Unterhaltsvorschussleistungen an Kinder in Stiefelternfamilien dem Willen des Gesetzgebers entspricht, belegen im Übrigen eindeutig die auch vom Verwaltungsgericht zitierten Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. 8/1952, S. 6 f.; BT-Drs. 8/2774, S. 12; 151. Sitzung des Deutschen Bundestages - 8. Wahlperiode -, Stenografische Berichte S. 12067 f.; BT-Drs. 12/1523, S. 6; s. auch dazu BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2000, BVerwGE 112, 259 [260 f.]; BVerfG, Beschl. v. 3. März 2004 – 1 BvL 13/00 –, juris Rn. 21).
- 5 Schlüssige neue Argumente, die die Tragfähigkeit dieser Auffassung in Zweifel ziehen könnten, zeigt die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht auf.

- 6 Die Klägerin meint, das vorgenannte Rechtsverständnis übergehe, dass ungeachtet der Betreuungssituation von Stiefkindern auch nach einer Wiederverheiratung unverändert Barmittel für deren Unterhalt benötigt würden, die nicht durch eine Wiederheirat zur Verfügung stünden. Mit dem Rechtsverständnis des Verwaltungsgerichts werde faktischer Zwang zulasten eines Stiefelternteils ausgeübt, zum Unterhalt der Stiefkinder beizutragen. Dies stehe im Widerspruch zum Fehlen einer zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung und dem Nichtbestehen eines entsprechenden Pfändungsfreibetrags des Stiefelternteils, führe zu erheblichen finanziellen Konflikten in der Stiefelternfamilie und halte Betroffene entgegen der Gewährleistungen des Art. 6 GG von einer Wiederverheiratung ab. Dieses Rechtsverständnis führe deshalb zu offensichtlich ungerechten, nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Stiefelternfamilien würden im Übrigen ungerechtfertigt gegenüber neuen Partnerschaften, welche die Partner "getrennt hielten", benachteiligt. Die zivilrechtlichen Regelungen des Unterhaltsrechts seien entgegen der Vorgaben des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG inkongruent. Hinweise darauf, dass das Rechtsverständnis des Verwaltungsgerichts gegen das Grundgesetz verstoße, ergäben sich auch aus dem Vergleich mit Empfängern von Halbwaisenrente und von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. "Alleinstehend" i.S.d. Unterhaltsvorschussgesetzes sei ein Elternteil deshalb bereits dann, wenn er damit allein stehe, den Unterhalt für ein Kind zu erbringen. Hieran aber ändere eine neuerliche Heirat nichts.
- 7 Die Klägerin fordert mit ihrer Argumentation der Sache nach, den Zuwendungszweck des Unterhaltsvorschussgesetzes weiterreichend im Sinne eines Ausgleichs auch einer ausschließlich unterhaltsrechtlichen Doppelbelastung eines Elternteils zu ziehen, obwohl der Gesetzgeber dieser Sozialleistung eindeutig – wie vorstehend erläutert – einen engeren, auf eine Doppelbelastung durch Erziehung und Unterhaltsgewährung abstellenden, Zuwendungszweck zugrunde gelegt hat. Die Gerichte sind jedoch nicht befugt, eindeutige Entscheidungen, die der Gesetzgeber getroffen hat, unter Korrektur des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen zu verändern oder durch eine judikative Lösung zu ersetzen (BVerwG, Urt. v. 29. März 2018 – 5 C 14.17 –, juris Rn. 22); eine Interpretation, die sich über den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt, greift unzulässig in die

Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (BVerfG, Beschl. v. 6. Juni 2018 – 1 BvL 7/14 –, juris Rn. 73 m. w. N.).

- 8 Die Klägerin zeigt auch nicht schlüssig auf, weshalb sie über das vom Gesetzgeber einfachgesetzlich Vorgesehene hinaus von Verfassungs wegen beanspruchen können sollte, dass für einen Ausfall von zivilrechtlichen Unterhaltsforderungen ihrer Kinder staatliche Stellen eintreten. Die aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG abzuleitende Schutz- und Förderpflicht des Staats zugunsten der Familie umfasst zwar eine über die allgemeine grundrechtliche Schutzpflicht noch hinausgehende Förder- und Schutzpflicht des Staats für die Familie. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gebot, die Pflege- und Erziehungstätigkeit der Eltern zu unterstützen, jedoch nicht herleiten (BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 2012, BVerfGE 130, 240 [252] m.w.N.). Der Gesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, generell eine familienfördernde Leistung in Form von Vorschüssen oder Ausfallleistungen für nicht erfüllte Unterhaltsforderungen von Kindern zu gewähren. Diese Leistung hat vielmehr freiwilligen Charakter und darf deshalb vom Gesetzgeber an das Bestehen einer besonderen Bedürfnislage durch eine Doppelbelastung mit Erziehung und Unterhaltsgewährung geknüpft werden. Auch der Umstand, dass eine Beschränkung der Gewährung von Sozialleistungen auf besondere Bedarfssituationen naturgemäß für deren Empfänger häufig mit einem faktischen Anreiz einhergeht, um des Fortbezugs der Sozialleistung willen von einer Beseitigung der besonderen Bedarfssituation abzusehen, gebietet es dem Gesetzgeber nicht, Sozialleistungen unabhängig vom Bestehen eines Bedarfs allgemein auszureichen.
- 9 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass sie ohne hinreichende finanzielle Mittel die erforderlichen Ausgaben für ihre Kinder nicht erbringen könne, verkennt sie, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ihrem gesetzlichen Zweck nach nicht unmittelbar dazu dienen, das wirtschaftliche Existenzminimum der Familie zu sichern, sondern vielmehr zur Milderung der genannten prekären Erziehungssituation selbst bei Erzielung eines existenzsichernden Einkommens des alleinerziehenden Elternteils pauschalierend und typisierend gewährt werden (s. BT-Drs. 8/1952, S. 6; vgl. nunmehr für über zwölfjährige Kinder auch § 1 Abs. 1a UVG). Als System der sozialen Sicherung des Existenzminimums hat der

Gesetzgeber hingegen u. a. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Bestandteil der im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) geregelten Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, BVerfGE 125, 175 [227 ff.]), welche nach eigenen Angaben von der Klägerin auch tatsächlich bezogen wurden. Es vermag folglich von vornherein keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem hier in Rede stehenden Unterhaltsvorschussgesetz zu begründen, dass die Klägerin sinngemäß das menschenwürdige Existenzminimum für ihre Kinder auch unter Ansehung der von diesen erhaltenen oder zu beanspruchenden Leistungen nach dem SGB II nicht mehr als gewahrt ansieht, weil sie die Auffassung vertritt, dass Unterhaltsbeiträge des Stiefvaters wegen des Nichtbestehens einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht nicht zugrunde gelegt werden dürften, was sich auch im Fehlen von Pfändungsfreibeträgen für Stiefkinder zeige. Dies betrifft allein die Frage, ob die Bestimmungen des SGB II mit den Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Einklang stehen.

- 10 Die Klägerin hat auch nicht schlüssig dargetan, weshalb der Ausschluss von Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für Kinder aus Stieffelternfamilien den Anforderungen, die Art. 3 GG für die gesetzliche Regelung von freiwillig erbrachten Sozialleistungen stellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 2012, BVerfGE 130, 240 [252 ff.]), nicht genügen sollte.
- 11 Die Klägerin rügt in diesem Zusammenhang, es liege eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Elternteilen vor, die eine neue Partnerschaft eingingen, ohne zu heiraten. Allein die Heirat führe zur Ungleichbehandlung, obwohl sie keinen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Stieffelternteil begründe; dies stelle einen sachfremden Grund dar. Die Klägerin setzt sich in diesem Zusammenhang jedoch mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts nicht auseinander. Das Verwaltungsgericht hat zum einen darauf verwiesen, dass sich auch dann, wenn man eine Vergleichbarkeit jener Gruppen von Leistungsempfängern annehme, die unter dieser Prämisse gebotene Gleichbehandlung nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur über einen Leistungsausschluss auch für Kinder in eheähnlichen Gemeinschaften erreichen ließe. Dem tritt die Klägerin mit ihrem Vorbringen insgesamt nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht ist darüber hinaus davon

ausgegangen, dass die rechtlich unterschiedliche Behandlung von Kindern in Stiefelternfamilien und Kindern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften gerechtfertigt sei, weil den betroffenen Kindern mit der neuen Eheschließung ihres erziehenden Elternteils regelmäßig auch wirtschaftliche Vorteile zugute kämen, da sie mittelbar an der rechtlichen Absicherung der wirtschaftlichen Situation des erziehenden Elternteils partizipierten, die in dessen Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Ehepartner zum Ausdruck komme (s. auch BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2000, BVerwGE 112, 259 [261 f.]). Hierin liegt entgegen der Auffassung der Klägerin keine belastende Differenzierung, die an die bloße Existenz einer Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) anknüpft (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 10. November 1998, BVerfGE 99, 216 [232, 235]). Vielmehr führt das Verwaltungsgericht die Unterscheidung auf die mit einer Ehe typischerweise einhergehende wirtschaftliche Besserstellung des nunmehr verheirateten Elternteils zurück. Eine Benachteiligung allein aufgrund des Familienstands der Ehe regelt das Unterhaltsvorschussgesetz auch sonst nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3. März 2004 – 1 BvL 13/00 –, juris Rn. 24 f.). Andere Gründe, weshalb die Unterschiede in der wirtschaftlichen Absicherung des erziehenden Elternteils nicht von solcher Art und solchem Gewicht sein sollten, dass sie die unterschiedliche Behandlung der Kinder von Wiederverheirateten und von in eheähnlichen Lebensgemeinschaften Lebenden rechtfertigen könnten, legt die Klägerin ebenfalls nicht schlüssig dar. Sie setzt dem vielmehr ohne weitere Erörterung lediglich sinngemäß ihre Auffassung entgegen, nicht hierauf, sondern auf das Fehlen von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber dem Stiefelternteil sei abzustellen. Dies genügt den Anforderungen an eine Auseinandersetzung mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts nicht.

- 12 Soweit die Klägerin darüber hinaus meint, verschiedenen zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen fehle es an Ausgewogenheit und Kongruenz, ist dies bereits deshalb ohne Bedeutung für die hier in Rede stehende Sozialleistung, weil das Unterhaltsvorschussgesetz keine zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche ausgestaltet.
- 13 Sollte die Klägerin weiter rügen wollen, der Gesetzgeber behandele ungerechtfertigt die Bezieher von Halbwaisenrente sowie die Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gegenüber den Empfängern von

Unterhaltsvorschussleistungen im Fall der Wiederverheiratung des erziehenden Elternteils ungleich, hätte sie bereits nicht dargetan, weshalb es sich hierbei um vergleichbare Gruppen von Normbetroffenen handeln sollte.

- 14 b) Die Klägerin sucht ferner ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsanwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVG daraus abzuleiten, dass sie die gemäß § 6 Abs. 4 UVG erforderliche Anzeige ihrer Wiederverheiratung nicht – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – vorsätzlich unterlassen habe, weil sie keine Kenntnis von der rechtlichen Relevanz ihrer Wiederverheiratung gehabt habe. Dieses Vorbringen stellt die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ebenfalls nicht in Frage. Denn eine gesetzlich bindende Ersatz- und Rückzahlungspflicht begründet § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVG nicht nur dann, wenn der Elternteil eine Anzeige gemäß § 6 UVG vorsätzlich unterlassen hat, sondern auch dann, wenn dies fahrlässig erfolgt ist. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin mehrfach über ihre Verpflichtung zur Anzeige einer Wiederverheiratung belehrt worden war; dies wird von ihr auch substantiiert nicht in Abrede gestellt. Unter diesen Umständen ist ihr Unterlassen der Anzeige gemäß § 6 Abs. 4 UVG aber jedenfalls als fahrlässig zu betrachten (SächsOVG, Urt. v. 17. November 2005 – 5 B 553/04 –, juris Rn. 16 ff.). Gründe, dies anders zu sehen, lassen sich ihrem Zulassungsvorbringen nicht entnehmen.
- 15 c) Auch soweit die Klägerin geltend macht, sie sei deshalb weiterhin alleinstehend gewesen, weil ihr Ehemann werktags nicht am Wohnort gearbeitet habe, sodass sie unverändert allein die Sorge für die Kinder und die Finanzen habe bewältigen müssen, legt sie schlüssige Gegenargumente zu tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts nicht dar. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt dabei gemäß § 1 Abs. 2 UVG als dauernd getrennt lebend im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB vorliegt – d.h. wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen

will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt – oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2012 – 5 D 155/11 –, juris). Diese Voraussetzungen werden durch eine auswärtige Arbeitstätigkeit eines Ehegatten offensichtlich nicht erfüllt.

- 16 d) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung legt die Klägerin schließlich auch nicht mit ihrem Hinweis dar, die verfahrensgegenständlichen Unterhaltsvorschussleistungen seien auf die seinerzeit bezogenen Leistungen nach dem SGB II angerechnet worden, jedoch werde bei einer Rückzahlung der Unterhaltsvorschussleistungen kein Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen nach dem SGB II generiert, was umso schwerer ins Gewicht falle, als sie weiterhin auf Leistungen angewiesen sei. Diesem Vorbringen der Klägerin lässt sich bereits nicht entnehmen, dass sie insoweit tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts als fehlerhaft erachtet. Vielmehr wendet sie sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich lediglich gegen auch aus ihrer Sicht geltende gesetzliche Bestimmungen („Fehlleistung des Gesetzgebers“), ohne aber bezüglich dieser Gesetze einen Verfassungsverstoß geltend zu machen und ihn schlüssig so darzutun, dass eine Vorlage nach Art. 100 GG an das Bundesverfassungsgericht offen erschiene. Im Übrigen käme in derartigen Fallgestaltungen jedenfalls für die unmittelbar gegenüber der Klägerin erhobene Ersatzforderung nach § 5 Abs. 1 UVG, für die das Gesetz der Behörde kein Ermessen einräumt und die auch eine Aufhebung der an die berechtigten Kinder gerichteten Bewilligungsbescheide nicht voraussetzt (BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2011 – 5 C 19.10 –, juris Rn. 14 ff.; Helmbrecht, UVG, 5. Aufl., § 5 Rn. 4), allenfalls ein Erlass aus Billigkeitsgründen in Betracht (vgl. zum sozialrechtlichen Meinungsstand: BSG, Urt. v. 23. August 2011 – B 14 AS 165/10 R –, juris Rn. 26; Urt. v. 31. Oktober 1991 – 7 RAr 60/89 –, juris Rn. 31; Urt. v. 23. März 1995 – 13 RJ 39/94 –, juris Rn. 55 und 57 f.; vgl. aber zu Ersatzforderungen nach § 5 UVG: SächsOVG, Beschl. v. 11. Februar 2015 – 5 A 17/13 –, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 29. Januar 2016 – 12 A 130/15 –, juris Rn. 5 ff.), über den nicht bereits mit der hier verfahrensgegenständlichen Ersatzforderung, sondern erst im Rahmen des

Beitreibungsverfahrens zu entscheiden wäre (BSG, Urt. v. 23. März 1995 – 13 RJ 39/94 –, juris Rn. 57 f.).

- 17 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.
- 18 Besondere Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124 Rn. 9).
- 19 Derartige besondere Schwierigkeiten zeigt die Klägerin nicht auf. Allein der Umstand, dass ein Verfahren auch die Bewertung von verfassungsrechtlichen Fragestellungen erfordert, hebt dieses nicht von anderen, durchschnittlich schwierigen Verfahren ab.
- 20 3. Soweit die Klägerin die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO begehrt, hat sie ebenfalls entgegen § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO keine Gründe dargelegt.
- 21 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2013 – 5 A 527/10 –, juris). Ist eine Frage bereits geklärt worden, kann sich weiterer Klärungsbedarf ergeben, wenn neue Argumente ins Feld geführt werden, die zu einer Überprüfung dieser Auffassung veranlassen könnten (BVerfG, Beschl. v. 6. Juni 2018 – 2 BvR 350/18 –, juris). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht

zutreffend beantwortet hat (SächsOVG, Beschluss vom 3. April 2013 – 5 A 527/10 –, juris Rn. 12). Eine solche konkrete Frage bezeichnet die Klägerin in ihrem Zulassungsvorbringen nicht; sie beschränkt sich vielmehr auf die bloße Behauptung, der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liege vor. Dies genügt zur ordnungsgemäßen Darlegung nicht.

22 Die Kostenentscheidung für das gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

23

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Helmert